

Satzung für den "Round Dance Club (RDC) Köln e.V. High nOOn"

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Round Dance Club (RDC) Köln High nOOn" und hat seinen Sitz in Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Round Dance Club (RDC) Köln e.V. High nOOn".
Der Verein ist unter der jeweiligen Kontaktadresse zu erreichen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der RDC Köln e.V. ist eine Tanzsportgruppe, die den weltweit organisierten Round Dance sportmäßig ausübt und seinen ideellen Charakter pflegt.
- (2) Ziel des Clubs ist:
 - a) den Round Dance sportmäßig auszuüben und sich regelmäßig an den Club-Abenden (Trainingsabenden) zu treffen.
 - b) Lehrgänge für Jugendliche und Erwachsene durchzuführen.
 - c) an möglichst vielen Tanzveranstaltungen (Jamborees und Special Dances) teilzunehmen.
 - d) Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung - verbunden mit sportlicher Betätigung - anzubieten.
 - e) insbesondere auch den "friendship"-Gedanken (zuvorkommendes Verhalten gegenüber den Mittänzern) des Round Dance zu pflegen.Damit unterstützt der Club die internationale Round Dance Bewegung, die durch Verbreitung des Round Dance und durch weltweite Kontakte mit anderen Clubs tanzsportliche Betätigung und Völkerverständigung pflegt und fördert.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Club unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - a) ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Grundlehrgang (Class) im Round Dance mit Erfolg teilgenommen hat. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - b) außerordentliches Mitglied können werden: Personen, Institutionen und Vereine, die die Ziele des Clubs fördern und unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes ernannt.
 - d) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

...

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
Dabei wird niemand wegen Rasse, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit
oder Religion benachteiligt. Eine Ablehnung muß nicht begründet
werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß oder
 - d) Beitragsrückstand.
- Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- zu b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens
14 Tage vor Monatsende mitzuteilen.
- zu c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung
oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Ueber den Ausschluß
befindet der Vorstand. Im Falle eines Einspruches entscheidet
die nächste Mitgliederversammlung.
- zu d) Nach dreimonatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung erlischt
die Mitgliedschaft.

§4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Board) leitet die Geschäfte des Vereins. Er wird jedes
Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören
als geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB an:
- a) Präsident/in (President)
 - b) Vize-Präsident/in (Vice-President)
 - c) Kassierer/in (Treasurer)
als erweiterter Vorstand
 - d) Sekretär/in (Secretary)
 - e) Beisitzer/in (Board-Assistent)
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ernennen die
übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten
Mitgliederversammlung. Für den Präsidenten rückt der Vize-Präsident
nach.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen voll
geschäftsfähig sein.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
Sie bestimmt die Richtlinien für die Vorstandsarbeit.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich
- im ersten Quartal - einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand
einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand
dies für erforderlich hält.

- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Übungsleiter und der Kassenprüfer
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes, sowie dessen Entlastung
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen voll geschäftsfähig sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; werden gleichzeitig beide Kassenprüfer gewählt, amtiert der zweite nur ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
 - d) Wahl und Abwahl der Übungsleiter
 - e) Erlaß einer Geschäftsordnung
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (5) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Ueber jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle Beschlüsse enthält, von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugänglich ist.
- (7) Bei Abstimmungen, Wahlen und Entscheidungen sind die an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder ungeachtet ihrer Zahl als stellvertretend für den ganzen Verein anzusehen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern Vorschriften dieser Satzung in besonderen Fällen nichts anderes bestimmen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

§7 Haftung

Der RDC haftet nicht für Schäden der Mitglieder oder Schäden, die diese verursachen, soweit keine andere Regelung möglich ist.
§ 31 BGB bleibt unberührt.

§8 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe sowie die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Ueber die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich eingeladen werden muß. Die Auflösungsentscheidung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Versammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Krebshilfe.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsgültigkeit verliert.

...

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.07.1988
beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 03.09.1988 in §1(1), §6(6) sowie §7 geändert.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Urmia Uwe Petermann Frith Ostenmann

Alexandra Vinke Renate G.

Barbara Reiche Andreas Krämer

Reinhold Kalle

Joachim Birkenbeck

Martina Weeper

Margot Bromberg

Ursula Bisкуп